

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
ZUR KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNG
IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN
(AbfGS)

Vom 24.11.2015

geändert durch Satzung vom 20.10.2017 und vom 28.02.2019

(gültig ab 01.04.2019)

Das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AWU), Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 1 und Art. 8 Bayer. Kommunalabgabegesetz in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung des Abfallwirtschaftsunternehmens folgende Gebührensatzung:

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Das Abfallwirtschaftsunternehmen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem sowie bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern¹ gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsunternehmens angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsunternehmens benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das Abfallwirtschaftsunternehmen entsorgt.

¹ eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 20.10.2017

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 bis 5 und Abs.9² ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

GEBÜHRENMABSTAB

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter und der Papierbehälter und nach der Zahl der Abfahren beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)) bestimmt sich die Gebühr (Annahmgebühr) nach dem Gewicht der Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und den Kosten für die Abfahren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

(4) Bei der Auslieferung oder Abholung von Behältern bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der ausgelieferten oder abgeholt Behälter. Ein Behälter austausch gilt als eine Anlieferung.³

§ 4

GEBÜHRENSÄTZE

(1) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Restabfallbehälter, die im Eigentum der Gebührenschuldner stehen, beträgt

a) für jeden 80 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung	159,60 €
b) für jeden 120 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung	225,00 €
c) für jeden 240 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung	432,60 €
d) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung	2.010,00 €
e) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung	4.017,00 € ⁴

Die wöchentliche Abfuhr ist nur für 1100 l Restabfallbehälter zugelassen.

² eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

³ Abs.4 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

⁴ Gebührensätze geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 bzw. 2.Änderungssatzung vom 28.02.2019

- (2) Wird der Restabfallbehälter vom Abfallwirtschaftsunternehmen bereitgestellt, beträgt die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Restabfallbehälter
- | | |
|---|-------------------------|
| a) für jeden 80 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 162,00 € |
| b) für jeden 120 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 228,00 € |
| c) für jeden 240 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 435,00 € |
| d) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 2.041,20 € |
| e) für jeden 1100 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher
Leerung | 4.047,60 € ⁵ |
- Die wöchentliche Abfuhr ist nur für 1100 l Restabfallbehälter zugelassen.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2, mit der der Restabfallbehälter belegt ist, beinhaltet sämtliche angebotene Leistungen des AWU im Hol- und Bringsystem einschließlich der Behandlung und Deponierung sowie der Verwertung, soweit nicht auf Grundlage dieser Satzung gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (4) Für die Entsorgung der Bioabfallbehälter wird eine Grundgebühr für die Behälterbereitstellung, leerung und -verwaltung erhoben. Die jährliche Grundgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt
- | | |
|---|----------------------|
| a) für jeden 80 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 36,00 € |
| b) für jeden 120 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 36,00 € |
| c) für jeden 240 l Bioabfallbehälter mit 14-tägiger Leerung | 72,00 € ⁶ |
- (5) Für die Entsorgung der Papierbehälter wird eine Grundgebühr für die Behälterbereitstellung und –verwaltung erhoben. Die jährliche Grundgebühr für die Papierbehälter beträgt
- | | |
|--|-----------------------|
| a) für jeden 120 l Papierbehälter mit 4-wöchiger Leerung | 6,00 € |
| b) für jeden 240 l Papierbehälter mit 4-wöchiger Leerung | 6,00 € |
| c) für jeden 1100 l Papiercontainer mit 4-wöchiger Leerung | 30,00 € |
| d) für jeden 1100 l Papiercontainer mit 14-tägiger Leerung | 72,00 €. ⁷ |
- (6) Auf die Höhe der Gebühr ist es ohne Einfluss, ob ein Abfallbehälter regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht zur Abfallentsorgung (Abfuhr) bereitgestellt wird.
- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden 70 l Sack 5,00 €.
- (8) Die WGV Recycling GmbH wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte für die Selbstanlieferung von Restabfällen, Inertabfällen, sperrigen Abfällen, Elektroaltgeräten, Bioabfällen, Grüngut und Holzabfällen zu erheben.

⁵ Gebührensätze geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 bzw. 2.Änderungssatzung vom 28.02.2019

⁶ eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017, geändert durch 2.Änderungssatzung vom 28.02.2019

⁷ eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

Die WGV Recycling GmbH wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte (Abholpauschale) für die Abholung sperriger Abfälle und von Elektroaltgeräten zu erheben.⁸

§ 2 Abs.1 Satz 2 (Schuldner des Entgelts), § 3 Abs.2 (Maßstab), § 5 Abs.8 (Entstehung der Entgeltforderung) und § 7 Abs.2 (Fälligkeit) gelten entsprechend.

- (9) Für die Auslieferung oder Abholung von Behältern wird je Behälterauslieferung oder -abholung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Ein Behälter austausch gilt als einzelne Anlieferung. Für die Auslieferung jedes weiteren Behälters auf dem gleichen Grundstück wird eine weitere Gebühr von 5,00 € erhoben.⁹
- (10) Bei der Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen wird zusätzlich zur Annahmgebühr eine Gebühr entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (11) Für Abfälle, deren Entsorgung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Entsorgung i.S.v. § 4 Abs. 8 um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 50 v. H. der Entsorgungsgebühr i.S.d. § 4 Abs. 8 erhoben. Für Abfälle, deren Entsorgung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Entsorgung i.S.v. § 4 Abs. 8 um mehr als 70 v. H. übersteigen, wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 100 v. H. der Entsorgungsgebühr i.S.d. § 4 Abs. 8 erhoben.
- (12) Ist ein Restabfallbehälter überfüllt, so dass sich der Deckel des Behälters nicht mehr schließen lässt, wird eine zusätzliche Entsorgungsgebühr in Höhe von 1/26-tel der Jahresgebühr, mindestens 10 €, erhoben.¹⁰
- (13) Enthält ein Bioabfall- oder Papierbehälter Abfälle, die nicht in diesen Behältern enthalten sein dürfen, wird eine zusätzliche Entsorgungsgebühr in Höhe von 1/26-tel der Jahresgebühr eines Restabfallbehälters gleicher Größe, mindestens 10 €, erhoben.¹¹

§ 5

BEGINN UND ENDE DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung zugelassener Abfallbehälter (§ 4 Abs.1 - 5)¹² entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Eintritt des Gebührentatbestandes (= Benutzung¹³).

⁸ Satz 2 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

⁹ Abs. 9 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹⁰ Abs. 12 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹¹ Abs. 13 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹² eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹³ geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

- (2) Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum), so ist die Gebühr von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem die Benutzung¹⁴ beginnt. Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Gebührenschuldner erst mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats.
- (3) Endet die Benutzung im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des Monats, in dem die Benutzung endet.¹⁵
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners, hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Gebührenschuld wechselt.¹⁶
- (5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren wegen Änderung der Zahl und Größe der Abfallbehältnisse und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände. Bei einem Wechsel der Behältergröße beginnt die Gebührenschuld für die neue Behältergröße mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats. Die Gebührenschuld für die alte Behältergröße endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.¹⁷
- (6) Der Gebührenschuldner hat das Ende des Gebührentatbestandes insgesamt (Abs. 1) oder für einzelne Abfallbehältnisse (Abs. 5) unverzüglich dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder der von ihm beauftragten Stelle unter Beigabe der Kontrollmarke (§ 15 Abs. 7 AbfWS) anzuzeigen. Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in dem die Kontrollmarke abgegeben wird.
- (7) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (8) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsunternehmens.
- (9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das Abfallwirtschaftsunternehmen.
- (10) Bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern entsteht die Gebühr mit der Auslieferung oder Abholung.¹⁸

¹⁴ geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹⁵ Abs. 3 geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹⁶ Abs. 4 geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹⁷ Sätze 2 und 3 ergänzt mit 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

¹⁸ Abs.10 durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 ergänzt

(11) Bei Überfüllung oder Falschbefüllung der Behälter i.S. von § 4 Abs.12 und 13 entsteht die Gebühr mit der Feststellung der Überfüllung oder Falschbefüllung durch das Abfallwirtschaftsunternehmen.¹⁹

§ 6

GEBÜHRENERHEBUNG DURCH GEMEINDEN

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden die Gebühren durch das Abfallwirtschaftsunternehmen erhoben.²⁰
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden auf Grund eines Abgabenbescheides erhoben. Ändern sich die für die Veranlagung maßgebenden Umstände oder wird die Gebührenhöhe geändert, so ergeht ein neuer Abgabenbescheid.

§ 7

ABRECHNUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Bei Verwendung zugelassener Abfallbehälter wird die Jahresgebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel zur Zahlung fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung andere Termine oder Teilbeträge ergeben; frühestens wird die Gebühr jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe²¹ des Bescheides fällig.
- (2) Bei Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8) und Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Die Gebühr ist an der Annahmestelle bar zu entrichten, sofern nicht eine Bankeinzugsermächtigung vorliegt.
- (3) Bei der Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern sowie bei Gebühren nach § 4 Abs.10 – 13 wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.²²

¹⁹ Abs.11 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.s017

²⁰ Abs.1 geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

²¹ Fälligkeit geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

²² Abs. 3 ergänzt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 1. Februar 1998 in der Fassung der 6.Änderungssatzung vom 25. Februar 2015 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung vom 1. Februar 1998 tritt zum 31.12.2015 außer Kraft.²³

Eurasburg, den 24. November 2015

Josef Niedermaier

Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

²³ betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 24.11.2015. Die 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 tritt am 01.01.2018, die 2.Änderungssatzung vom 28.02.2019 am 01.04.2019 in Kraft.